

Monika GABRIEL



## Information zur Änderung des Mutterschutz-, Väterkarenz- und Familienzeitbonusgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ende September wurde eine Änderung des Mutterschutz-, Väterkarenz- und Familienzeitbonusgesetzes beschlossen, deren Ziel es ist, die Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung zu erhöhen.

Hier die Eckpunkte:

### Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz

Anspruch auf **Karenz**:

Die sogenannte EU Richtlinie „Work-Life-Balance“ möchte eine Steigerung der Väterbeteiligung bei der Kinderbetreuung erreichen, indem zwei Monate Karenz unübertragbar ausschließlich vom zweiten Elternteil beansprucht werden können. Das bedeutet, dass **für Geburten ab 01.11.2023** nur mehr der Anspruch auf 24 Monate Elternkarenz laut MSchG bzw. VKG besteht, wenn zwei Monate vom zweiten Elternteil tatsächlich in Anspruch genommen werden. **Geht nur ein Elternteil in Karenz, verkürzt sich die mögliche Dauer auf 22 Monate.** Eine Ausnahme gibt es für Alleinerziehende. Sie können nach wie vor bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres ihres Kindes in Karenz gehen.

**Teilzeit** nach MSchG und VKG:

Für **Anträge ab dem 01.11.2023** gilt: Die mögliche Gesamtdauer der Elternteilzeit ändert sich nicht, sie kann aber bei einem späteren Antritt bis max. zum 8. Geb. des Kindes in Anspruch genommen werden.

## Familienzeitbonusgesetz

Der **Familienzeitbonus**, den man unter bestimmten Voraussetzungen während des Frühkarenzurlaubs in Anspruch nehmen kann, wird **für Geburten ab 01.08.2023** rückwirkend von 23,91 auf 47,82 Euro pro Tag **verdoppelt** und soll damit mehr Vätern ermöglichen, einen Baby Monat in Anspruch zu nehmen.  
Die Anspruchsdauer kann binnen 182 Tagen ab der Geburt einmalig geändert werden.

Sämtliche Änderungen können online unter [parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/BNR/801](http://parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/BNR/801) bzw. im Anhang zu diesem Schreiben nachgelesen werden.

Beste Grüße



Monika Gabriel  
GÖD-Vorsitzender Stv. und BL GÖD-Frauen



Mag. Ursula Hafner  
BL GÖD-Familie

Wien, am 24. Oktober 2023

**Anlage:** 115. Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Urlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Landarbeitsgesetz 2021, das Kinderbetreuungsgeldgesetz sowie das Familienzeitbonusgesetz geändert werden